

Bandenführer und Triebtäter: das Mittelalter im "Prozeß der Zivilisation": Themenschwerpunkt: Historische Psychologie

Sonntag, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sonntag, M. (2000). Bandenführer und Triebtäter: das Mittelalter im "Prozeß der Zivilisation": Themenschwerpunkt: Historische Psychologie. *Journal für Psychologie*, 8(2), 3-24. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-28523>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

HISTORISCHE PSYCHOLOGIE

Bandenführer und Triebtäter

Das Mittelalter im »Prozeß der Zivilisation«

Michael Sonntag

Zusammenfassung

Elias karikiert im *Prozeß der Zivilisation* die herrschaftliche Verfassung des Mittelalters in Begriffen, die an die Auseinandersetzungen mafiöser Gruppen in nordamerikanischen Großstädten erinnern. Mittelalterliche Gewaltformen lassen sich nicht auf psychostrukturelle Defizite zurückführen, sondern gründen in der politisch-rechtlichen Ordnung der Zeit.

Seit den Tagen der Aufklärung gilt das Mittelalter als Kindheitsphase der abendländischen Menschheit. Entsprechend sprunghaft und naiv-grausam erscheinen seine Zeitgenossen. Sie bewohnen eine recht- und friedlose Welt sozialer Gegensätze und Turbulenzen, mit Raub und Brand, Mord und Totschlag auf der Ordnung eines jeden Tages.¹

Dieses Klischee dient als Ausgangspunkt dessen, was Elias (1976) den *Prozeß der Zivilisation* nennt. Die *Soziogenese* des Absolutismus führt als »Monopolisierung« der Zwangsgewalt zur Befriedung des staatlichen Binnenraums. Dies und eine zunehmende soziale »Interdependenz« ziehen in kausaler Folge »entsprechenden« *psychogenetischen* Wandel nach sich: wachsende »Affektkontrolle«, Stabilisierung des »Triebhaushalts«, »Wandel vom Fremd- zum Selbstzwang« und psychische »Kompartmentierung«, z. B. Ausbildung eines Über-Ich als Instanz des internalisierten Fremdzwangs. Neue Formen der Selbstreflexion und ein Anstieg von »Scham- und Peinlichkeitsschwellen« fördern den Ausbau einer Intimsphäre. Gesteigerte Selbstkontrolle ermöglicht »Langzeitdenken« unter Rückhal-

tung kurzfristiger »Triebziele«. Elias' Theorie ist populär geworden als Versuch, systematische »Verflechtungen« sozialer und mentaler Entwicklungen in der abendländischen Geschichte nachzuweisen. Aber viele seiner »soziogenetischen« Thesen verdanken sich einem Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts und haben keine historische Grundlage; seine »psychogenetischen« Thesen sind teils widersprüchlich, teils anachronistisch. Das gilt auch für die undankbare Rolle, die das Mittelalter und seine Akteure im »Prozeß der Zivilisation« spielen.

DAS »DESORGANISIERTE« MITTELALTER

Elias postuliert eine »mittelalterliche Persönlichkeitsstruktur«, die sich durch hohe Labilität der Affektlagen und entsprechend eruptive Verhaltensweisen auszeichnet. Mangelnde Selbstkontrolle und fehlender »Triebaufschub« zeigen sich im exzessiven Ausleben schnell und unvermittelt wechselnder Affekte. Diese Labilität ist gekoppelt mit einer relativen emotionalen und kognitiven Undifferenziertheit (Elias 1976, I, 79 f.).

Die psychische Struktur »entspricht« der Unsicherheit der Lebens(p)lagen: Seuchen, Naturkatastrophen und Wetterunbilden, abergläubische Ängste, ständige Kriege, marodierendes »gefährliches Gesindel«, »eine harte und unzuverlässige Gerichtsbarkeit« (I, 270). Daher sind affektive Intensität und Labilität »Symptome ein und derselben Gestaltung des emotionalen Lebens«. »Wer in dieser Gesellschaft nicht aus voller Kraft liebte oder haßte, wer im Spiel der Leidenschaften nicht seinen Mann stand, der mochte ins Kloster gehen; im

weltlichen Leben war er ebenso verloren, wie in der späteren Gesellschaft und besonders am Hofe umgekehrt derjenige, der seine Leidenschaften nicht zu zügeln, seine Affekte nicht zu verdecken und zu ‚zivilisieren‘ vermochte« (I, 276 f.). So sind die »Verhaltensformen der mittelalterlichen Menschen ... nicht weniger fest ... mit dem ganzen Aufbau ihres Daseins verknüpft als unsere Art des Verhaltens und unser gesellschaftlicher Code mit unserer Lebensweise und dem Aufbau unserer Gesellschaft« (I, 87).

Aber der »Zusammenhang von Gesellschaftsaufbau und Affektaufbau« im Mittelalter manifestiert sich einzig darin, daß es »keine Zentralgewalt« gibt, »die mächtig genug ist, um die Menschen zur Zurückhaltung zu zwingen«. »Die einzige Bedrohung, die einzige Gefahr, die Angst machen konnte, war die, im Kampf von einem Stärkeren überwältigt zu werden« (I, 278, 268). Für Elias steht außer Frage, daß destruktive Affekte für die Friedlosigkeit verantwortlich sind und man die Menschen zu deren »Zurückhaltung« zwingen, sie »bedrohen«, sie »strafen«, ihnen »Angst machen« muß, wenn man den Frieden sichern will. Das vermag seiner Meinung nach nur eine starke Zentralgewalt. Daher zentriert er sich auf das Königtum und seinen Aufstieg und beleuchtet Geschichte ausschließlich aus dessen Perspektive: eine ausgesprochen parteiiche Historiographie. Als Material dient ihm vornehmlich das französische Beispiel, er verallgemeinert aber die »Mechanismen der Feudalisierung« (und der Zentralisierung) auf das gesamte kontinentale Europa (und darüber hinaus) und erkennt nur Unterschiede gradueller Art oder im zeitlichen Ablauf an (II, 129 ff.).²

Elias stellt das politische Geschehen der Zeit als systemisches Gemetzel sich bekriegender Privatherren dar. Er bemißt mittelalterliche Ordnung am Zentralstaat, nur um festzustellen, daß sie dessen Kriterien nicht genügt und in der Ausbildung zentraler Gewalt »defizitär« bleibt. Nicht ansatzweise

taucht der Gedanke auf, daß hier statt *Un*-Ordnung eine *andere* Ordnung vorliegen könnte, die es nicht gestattet, in beiden Fällen den gleichen Begriff der »Gewalt« zu verwenden, oder des Rechts, das diese Gewalt sanktioniert. Elias spricht das Recht nur an, um es gegenüber der Realmacht lokaler Gewalten als belanglos zu verwerfen (II, 81 ff.) und schwingt sich zur pauschalen Disqualifikation der politisch-rechtlichen Verfassung des gesamten Mittelalters auf: »Das Gros der weltlichen Oberschichten des Mittelalters führte das Leben von Bandenführern« (I, 269). »Abgesehen von einer kleinen Elite, gehörte ... Rauben, Plündern, Morden durchaus zum Standard der Kriegergesellschaft [des 13. Jahrhunderts], und es spricht kaum etwas dafür, daß sich das in anderen Ländern [als Frankreich] oder in den folgenden Jahrhunderten anders damit verhielt. ... Die Freude am Quälen und Töten anderer war groß, und es war eine gesellschaftlich erlaubte Freude.«³ Handelt es sich nicht um das Kindheitsalter der abendländischen Menschheit, so um ihre kriminelle Phase. »Der Adlige hat, wie in jedem anderen Lande von verwandter Gesellschaftsform, also etwa heute noch in Abessinien oder Afghanistan, Banden, die ihm folgen, die zu allem bereit sind« (I, 275). So kann er über die Jahrhunderte hinweg dem frönen, was Elias für seine Leidenschaft hält; »im 15. Jahrhundert, wie früher im 9. oder 13. Jahrhundert gibt der Ritter seiner Freude am Krieg Ausdruck«. Und nicht nur der »Ritter«: »Raub, Kampf, Plünderung, Familienfehde, das alles spielte im Leben der Stadtbevölkerung kaum eine geringere Rolle als im Leben der Kriegerkaste selbst.«⁴

Das einzige Motiv, das Elias für diesen *bellum omnium contra omnes* angeben kann, ist die Hypothese, mit der schon Hobbes den Natur- zum Kriegszustand erklärt: daß der Mensch dem Menschen ein Wolf sei.⁵ Der »radikalen Desintegration« von Herrschaft (II, 30) »entspricht« eine ungebremste »Triebstruktur«, die sich als ungezügelte

»Angriffslust«, »Freude an der Grausamkeit« usw. Bahn bricht. Mittelalterliche Konflikte erscheinen als Austausch triebstrukturell verankerter »Grausamkeiten«. Worum es in diesen Konflikten geht, ist uninteressant, da mit der These allgegenwärtiger »Ausscheidungskämpfe« erledigt. So muß man annehmen, es handle sich um nichts weiter als die »große Freude am Quälen und Töten anderer«, und die Ordnung des Mittelalters bestünde in nichts anderem als der Gewalt der Stärkeren. Der anthropologisch verankerten Aggressivität, die »zweckmäßig erscheinen kann«, weil sie im allgegenwärtigen Hauen und Stechen größere Überlebenschancen verleiht, fehlt Bändigung durch Zentralgewalt: Symptom eines grundlegenden Mangels, dem kein durch politische oder rechtliche Normen auferlegter Verhaltenskodex gegenübersteht.

Gegen seine bekundete Absicht kreierte Elias einen historischen Nullpunkt: das nachkarolingische Mittelalter als Epoche kompletter sozialer und politischer Unordnung mit »entsprechend« ungezügelt-undifferenzierterem Triebhaushalt. Man sieht den Menschen im (merkwürdigerweise »ritterlichen«) Naturzustand: roh, grausam, ungehemmt im Ausleben seiner Affekte, mit Freude am Quälen und Töten. Zivilisatorische Bremsen existieren dank des »entsprechenden« *status naturalis* der Vergesellschaftung nicht: »radikale Desintegration«, keine Ordnungsmacht. Aus diesem tiefen Tal führt dann die Historiogenese sozio- und psychostruktureller Ordnung auf die Höhen der Moderne.

DIE FEHDE

Aber aus der Abwesenheit einer *zentralen* Ordnung folgt noch nicht, daß *keine* Ordnung gegeben ist. Nur wird sich für sie kaum interessieren, wer von vornherein ihre »radikale Desintegration« nebst »entsprechender« psychischer Un-Ordnung diagnostiziert. Dieses Apriori bestimmt Auswahl und Interpretation der Quellen. Als

typisches Beispiel für das Verhalten eines »Ritters« erzählt Elias von Bernard de Cazenac, der seine Tage damit verbringt, Kirchen zu plündern, Pilger anzugreifen, Witwen und Waisen zu schikanieren und sich daran zu erfreuen, »die Unschuldigen zu verstümmeln« (I, 267). Seine Gattin war nicht besser, sie ließ »den armen Frauen ... die Brüste abhauen oder die Nägel abreißen« (I, 268). Tatsächlich sagt das Beispiel mehr über Elias als über den Herrn von Cazenac und seine Gattin. Denn er greift hier wie generell in seinem Umgang mit dem Mittelalter auf die Historiographie des späten 19. Jahrhunderts zurück, in diesem Fall auf *Luchaires La Société Française au temps de Philippe-Auguste* von 1909, dessen Wertung der Quelle er abschreibt. Doch im Original sagt die Quelle nichts über ein Vergnügen des Bernard bei seinen Taten, auch nicht, daß er sein Leben mit nichts anderem verbrachte. Es handelt sich um die *Historia Albigensis*, eine Schmähschrift, die zum Krieg gegen die »häretischen« Albigenser aufruft.⁶

Elias vertraut Luchaire blind und stellt wie dieser ein Pamphlet über angebliche Untaten als Schilderung tatsächlicher Ereignisse hin, und den Exzess, den der Autor der Quelle gerade als solchen beschreibt, als Normalfall. Das ist keine einzelne Verirrung, sondern das allgemeine Muster, dem Elias bei der Wiedergabe historischer Belege für mittelalterliche »Angriffslust« und ritterliche Verwerflichkeit folgt. Er zitiert bevorzugt Sekundärliteratur und behandelt die Quellenproblematik mit einer nachgerade erstaunlichen methodologischen Naivität.

Er glaubt, in allen »Urkunden dieser Zeit« Belege für extreme »Affektgeladenheit« zu finden (I, 277). Aber seine wenigen und meist spätmittelalterlichen Schilderungen seelischer und kriegerischer Turbulenzen stammen aus Lebensberichten und literarischen Quellen, deren Darstellung er allen Ernstes für bare Münze nimmt. Er unterscheidet weder zwischen realem Verhalten und dessen literarischer Repräsentation,

noch reflektiert er charakteristische Stilmittel der mittelalterlichen Literatur, wie »Über-treibung« und phantasievolle Ausschmückung. Er nennt polemische Schriften »Chroniken« und hält deren Darstellungen für »ganz echt«. »Sie sind meist von Klerikern geschrieben. Und die Wertungen, die sie enthalten, sind daher oft die der Schwächeren, von der Kriegerkaste Bedrohten. Aber das Bild selbst, das sie uns überliefern, ist dennoch ganz echt.«⁷

Woher Elias das weiß, verrät er nicht. So erstaunlich wie diese Erkenntnis ist auch die Behauptung, mittelalterliche Chroniken seien »unmittelbare Dokumente des gesellschaftlichen Lebens«.⁸ »Chronik« ist keine Registratur von »Fakten«, sondern Sammelname für Texte verschiedenster Art und Qualität, die fiktive oder reale Begebenheiten in »chronologischer« Folge erzählen, von den Kaiser- und Weltchroniken über Kloster-, Städte- und andere lokale Chroniken bis zu Lobliedern auf adelige Herren und ihre Taten. Oft handelt es sich um Aufzeichnungen der Geschichte einer weltlichen oder geistlichen Herrschaft durch ihre Angehörigen mit der Aufgabe, die Verdienste ihrer Herren darzulegen und zu zeigen, daß Gottes Segen auf ihnen ruht. Die Wertungen der Quellen sind folglich keineswegs immer »die der Schwächeren«; ihre Parteilichkeit ergibt sich daraus, mit welcher Absicht und für welchen Herrn sie schreiben. Die gleichen Autoren, die die üblen Taten der »Raubritter« beklagen, lobpreisen eben solche Taten, wenn sie von anderen und zumal ihren eigenen Herren begangen werden. Und die »Kleriker«, Bischöfe und sogar Klöster, sind oft genug selbst an dem beteiligt, was für Elias schlicht »Raub und Plünderung« ist. Hält er Schilderungen der »Entladungen von Grausamkeit« für »ganz echt«, lesen sich die folgenden Zeilen wie ein Kommentar dazu:

»Mittelalterliche Geschichtswerke sind ganz wesentlich in moralischer Absicht

geschrieben worden, vom Idealbild des gerechten Herrschers im Sinne der Fürstenspiegellehre getragen. Zu den hervorstechendsten Instrumenten moralischer und rechtlicher Diskreditierung gehört nun die immer wiederkehrende Beschuldigung vom ‚Raub‘, vom Unwesen der Räuber und ‚Raubritter‘. Fast auf jeder Seite erzählender Quellen des Mittelalters finden sich die in stereotypen Wendungen wiederkehrenden Klagen über ‚latrones‘ und ‚spoliatores‘, über ‚incendia et rapinae‘. Neuere Historiker wiederholen diese Klagen getreulich. In Wirklichkeit aber verdecken hier moralische Verurteilung und Ausdruck berechtigten menschlichen Mitgeföhls eine ungemein komplexe Erscheinung« (Brunner 1990, 5 f.).

Begriffe wie »Raub« und »Räuber« haben hier keine moderne Bedeutung. *Latrocinium*, Raub, ist der paradigmatische Typus unrechtmäßigen Handelns überhaupt.⁹ Wird jemand als »Räuber« bezeichnet, heißt das zunächst nur, daß man ihn im Unrecht wähnt. Im Verständnis der Zeit handelt es sich bei solchen Vorgängen immer um *Fehde*. Elias denkt vom Zentralstaat her und spricht vom Gesetz des Stärkeren. Aber gerade, weil weder Zentralmacht noch allgemeiner Rechtsschutz existieren, ist Gewaltanwendung von einzelnen nicht per se Unrecht, sondern Ausdruck einer anderen politisch-rechtlichen Ordnung. Es handelt sich um »Voraussetzungen des politischen Handelns, die von allem abweichen, was uns am neuzeitlichen Staat selbstverständlich ist«, um Fehde, »die offenbar gar keine Rücksicht auf Staatsgrenzen nimmt, die mit fremden Mächten gegen den eigenen Herrn, in fremdem Gebiet gegen dort ansässige lokale Gewalten geführt wird. ... Wir sehen im Mittelalter Herrscher und Untertanen einander Krieg erklären und miteinander Frieden schließen, ‚als ob‘ sie Völkerrechtssubjekte wären ..., in strenge Rechtsformen gekleidet« (Brunner 1990, 16 f.).

Ist das 9.-11. Jahrhundert die »Blütezeit des Fehdewesens« (Brunner), verweist das auf die Neuformierung des Adels gegenüber dem Königtum; das bedeutet aber nicht, daß jetzt sehr viel mehr Gewalt im Spiel ist als vorher. Sie wird nur nicht im gleichen Ausmaß im Namen des Königs ausgeübt. Das macht sie jedoch noch nicht zur unrechtmäßigen Gewalt. Zum Ausdruck blanken Faustrechts, naturhaften Trieblebens oder »unzivilisierter« Zustände wird sie erst mit den Kriterien der Neuzeit. Vorher gehört sie zum Recht.

Die Ansage einer Fehde bekundet die Bereitschaft zum Kampf für ein eigenes Recht, ein Recht, das von keinem Monarchen oder Staat gesetzt wird. Fehde, als Blutrache wie als »Absage«, als Ritterfehde, die um jeder strittigen Sache willen geübt werden kann, bedeutet *veintschaft*, *inimicitia*, *unfreuntschaft*, Verneinung des Friedens. Auch Rache verneint den Frieden. Unabhängig von den Affekten, die sie begleiten, ist sie selbst aber kein Affekt oder die Manifestation einer »labilen Triebstruktur«, sondern bis ins die Neuzeit hinein sittlich-rechtliche Pflicht zur Beantwortung erlittenen Unrechts, besonders dort, wo ohne allgemeinen Rechtsschutz Selbsthilfe die einzige Möglichkeit der Rechtsverwirklichung darstellt. »Rache« ist daher auch der Gerichtsspruch, der die Fehde durch Sühne beendet, die sog. *Urfehde*, der Fehdeverzicht im Friedenseid. Sie findet sich als Teil der Strafprozeßordnungen bis ins späte 18. Jahrhundert (ebd., 26 f.).

Krieg und Fehde sind nicht zu unterscheiden, z. B. als zwischen- vs. innerstaatlicher Konflikt, weil es im Mittelalter keinen souveränen Staat gibt. »Kriegserklärung und Absage sind identisch«; sagt der römisch-deutsche Kaiser den Königen von Frankreich oder Ungarn ab, »geschieht das in denselben Formeln der Erklärung der Feindschaft und des Bewahrens der Ehre wie zwischen zwei kleinen Adeligen ... ‚Krieg‘ hat ja bis zum Ausgang des Mittel-

ters keine spezifische Bedeutung. Es bedeutet Streit, Konflikt, Meinungsverschiedenheit, Gegensätze, die ebenso durch einen Prozeß vor Gericht wie mit Waffen ausgetragen werden« (ebd., 39).

Daß Fehden nicht einfach ein Raubrittertum bei seiner Lieblingsbeschäftigung zeigen, läßt sich bereits der strengen Formalisierung rechtmäßiger Fehde entnehmen. Das Ankünden der Feindschaft, die *Absage*, »hebt alle Rechts- und Treuebeziehungen auf«. Absagebriefe enthalten »die Erklärung, daß der Absagende seines Gegners und dessen Helfern Feind sein und mit diesem Brief seine *Ehre* bewahren wolle. Diese Formel will sagen, daß der Fehdeführende durch seine Gewalttaten nicht ehr- und rechtlos, kein ‚schädlicher Mann‘, kein ‚Räuber‘ wird. Denn gerade in Oberdeutschland hat sich die alte Unterscheidung der Neidingswerke, der heimlichen, unehrlichen von den öffentlichen, den ehrlichen Taten scharf durchgebildet. ... [heimliche] Missetäter werden durch die Tat ‚ehr- und rechtlos‘, zu friedlosen, zu schädlichen Leuten. Der schädliche Mann wird durch seine Tat Feind des Landes, er verliert die ‚Landeshuld‘; der Absagende hingegen wird nur Feind seiner Gegner. Darum legt der Fehdeführende so großes Gewicht darauf, seine ‚Ehre zu bewahren‘ « (ebd., 73 f.). Die Quellen geben diese Motive kaum an. Sie beklagen Fehden, Verwüstung und Raub, ohne Gründe zu nennen. Aber vor allem geistliche Quellen lehnen »die Fehde ab, und überall dort, wo sie nicht selbst von der Fehde jener sprechen, für die sie Partei ergreifen, ist die Fehde verwerflicher ‚Raub‘. ... Dies mahnt gegenüber den üblichen Behauptungen von Raubrittertum und Raubritterunwesen zur Vorsicht« (ebd., 81-83).

Auch wenn die Fehde zum Vorwand für Raub werden kann, sie gehört so untrennbar zur mittelalterlichen Politik wie der Krieg zum souveränen Staat der Neuzeit. Durch Fehden werden auch alltägliche Rechtsstreitigkeiten entschieden und »Verwal-

tungsmaßnahmen durchgesetzt, die weder an die Existenz der fehdeführenden Verbände rühren noch grundsätzliche Fragen von deren innerer Ordnung betreffen.« Ihre bloß moralische Beurteilung verstellt »die Einsicht in den inneren Bau ... des politischen Lebens« und »verkennt völlig« die Dimension des subjektiven Rechtsempfindens (ebd., 106-109).

Wo Recht und Gerechtigkeit identisch sind und auf gottgegebene, nicht auf menschlich gesetzte Ordnung zurückgehen, kann das »Handeln und Gebieten des mittelalterlichen Herrn und Herrschers ... in seiner Rechtmäßigkeit von jedem bestritten werden, der [davon] betroffen ist. ... [Wer] zum Widerstand greift, ... nimmt die Bestimmung darüber, was Recht und Unrecht ist, in Anspruch. Gerade aber, um diesen Zustand zu beseitigen, hat Jean Bodin seinen geschichtlich so wirksamen Souveränitätsbegriff formuliert« (ebd., 142 f.). Eine politische Ordnung ohne Souveränität bedeutet also nicht nur das »Fehlen« zentraler Zwangsgewalt, sondern eine gänzlich andere Struktur von Herrschaft.

RÜCKWIRKENDE GESCHICHTSSCHREIBUNG

Für Elias entspringt ein »Gewaltmonopol« der absolutistischen Staaten¹⁰ den »Ausscheidungskämpfen« von Mächtetern-Monopolisten. Dieses kapitalistischem Wettbewerb oder der Balz im Tierreich entlehnte Bild verdeckt das Charakteristikum neuzeitlicher Zentralisierung, die gewaltsame Entrechtung bisheriger Herrschaftsträger und den strukturellen Umbau von Herrschaft, ebenso die zeitgenössischen Alternativen zum absolutistischen Machtstaat, das kommunale Regiment in den städtischen und ländlichen Gemeinden und den ständischen Widerstand. Was Elias zum Privatkrieg um materielle Ressourcen und Macht banalisiert, ist in weiten Teilen Auseinandersetzung um Freiheit(en) und Herrschaft(en), um die Ordnungsprinzipien des abendländisch-christlichen Gemeinwesens, der *res publica christiana*. Elias' Askese gegenüber

symbolischen Dimensionen und der Intentionalität menschlichen Handelns führt auch zur Vernachlässigung der Entwicklung von Fremd- und Selbstkontrollen im kirchlichen Umkreis. Er tut die gesamte Thematik mit der Bemerkung ab, Religion als »das Bewußtsein der strafenden und beglückenden Allmacht Gottes« wirke »für sich allein niemals ‚zivilisierend‘ oder affektdämpfend. Umgekehrt: Die Religion ist jeweils genau so ‚zivilisiert‘, wie die Gesellschaft oder die Schicht, die sie trägt« (I, 277).

Dieses Urteil ist so pauschal wie abwegig. Es trivialisiert »Religion« zum einzelnen Glaubensinhalt (»Bewußtsein der Allmacht Gottes«) und verkennt die Macht des Sakralen (auf die gläubige Seele, aber auch in ihrer politischen und wirtschaftlichen Funktion, wie im Kult der Heiligen und ihrer Reliquien) ebenso wie die Herrschaftsrechte der Kirche und ihren Zugriff auf die Lebensführung der Gläubigen. Konflikte zwischen *verschiedenen* Religions-»Trägern« werden ausgeblendet, ohne die es weder die Reformation noch die Religionskriege gegeben hätte. Auch die Spannungen zwischen Episkopalkirche und Mönchtum im Hochmittelalter, die maßgebliche Bedeutung für das Reformpapsttum des 11. und 12. Jahrhunderts erlangen, oder die Ausdifferenzierung der Glaubensformen von der Mystik bis zu den »ketzerischen« Bewegungen, auf die hin die Verfolgung der Häresien intensiviert und institutionalisiert wird: All das wird so wenig erwähnt wie die massiven kirchlichen Bestrebungen zur Durchsetzung der Gottesfrieden seit dem 10. Jahrhundert, ohne die Begriff und Ethos des »Ritters« undenkbar wären¹¹ und die in Elias' Kategorien doch eine heftig »zivilisatorische« Bemühung gegen »ritterliche Angriffslust« darstellen. Da ferner alle herrschaftlichen Instanzen mit ihren umfassenden Auswirkungen auf das Leben jedes einzelnen Menschen ihre Rechte aus einer göttlich eingesetzten Ordnung ableiten, ist schwer verständlich, wie eine Analyse des Zusammenhangs von »Sozial-« und »Per-

sönlichkeitsstrukturen« im Mittelalter mit Enthaltsamkeit gegenüber Glauben und Kirche auskommen will.

Hierher gehören auch die sakrale Überhöhung des König- und zumal des Kaisertums sowie der daran gebundene Reichsgedanke.¹² Sie sind nicht nur »Legitimation«, sondern auch Ausdruck eines das herrscherliche Handeln leitenden Welt- und Selbstverständnisses (Keller 1990, pass., z. B. 206 ff.). Für Elias spielen solche Motive keine Rolle, da er nur »Ritter« in triebgestifteten »Ausscheidungskämpfen« sieht. Ein derart souveräner Wille zur Komplexitätsreduktion legt den Verdacht nahe, daß die grundsätzliche Perspektive, die er auf das Mittelalter wirft, der Ausdruck eines grundsätzlichen Mißverständnisses ist. Statt überall »ritterliche Grausamkeit« und ungehemmte Aggression zu unterstellen und umstandslos Religion, ihre »Träger« und gleich die ganze »Gesellschaft« des Mittelalters einem niederen Grad der »Zivilisierung« zuzuschlagen, könnte man fragen, ob es nicht noch um etwas anderes geht als nur um Triebtäter und ihr Balzverhalten.

Elias sieht das gesamte Mittelalter nach Karls Tod (814) als Hauen und Stechen um Macht, dem er keinen anderen Sinn und Zweck zugesteht, als aus einem Haufen von »Bandenführern« den »Stärksten« zu selektieren, der als »Allein-«Herrscher den Gang der geschichtlichen Dinge seinem Ziel zuführt, dem neuzeitlichen Zentralstaat - ein soziomechanisches und teleologisches *survival of the fittest*. Es schreibt die auf Staat und Königtum fixierte Historiographie des 19. Jahrhunderts ab. Die nachkarolingische Entwicklung erscheint als Verfall: Die einzig legitime und im Anspruch monopolistische Königsherrschaft wird »partikularisiert« durch das Gewalthandeln von »Feudalherren«, durch »Raub« und Aneignung königlicher Rechte. Der geschichtsfinalen Beschränkung, Herrschaft nur als Königsherrschaft bzw. zentrale Staatlichkeit denken zu können, gerät adelige Herrschaftsteilhabe

zur schieren Gewalt und Zerstörung, mit der »Bandenführer« und ihre Horden die Länder überziehen. Von den Maximen des Zentralstaats her erscheint *rückwirkend* die Geschichte des Mittelalters, wie schon früh beklagt wurde, als bloße »Unrechtsgeschichte« (Hirsch 1922, 8). Für Elias gilt, was man über Waitz und seine *Deutsche Verfassungsgeschichte* gesagt hat: Wird »als Ausgangspunkt ein monarchisch-konstitutioneller Staat mit allen Merkmalen moderner Staatlichkeit zugrunde gelegt,« kann sich die Entwicklung nach dem Tod Karls des Großen »nur als Ergebnis auflösender, partikulärer und eine Eigengewalt usurpierender Kräfte darstellen.«¹³ Dagegen wird lange schon auf eine Quellenlage verwiesen, nach der »Legitimation zu politischem Handeln im Mittelalter ... auch lokalen Teilgewalten ... zugebilligt werden muß« (Mitteis 1941, 258).

Die europäische Staatenbildung bleibt unverständlich, setzt man Herrschaft mit Königsmacht gleich. Vielmehr wird der hohe geistliche und weltliche Adel als Gemeinschaft verstanden, die *zusammen* mit dem König das Reich zu lenken hat und in diesem Zusammenwirken das Reich regelrecht bildet. »Angesichts dieser Zuordnung von König, Großen und Reich, die im monarchisch-ständischen Dualismus späterer Jahrhunderte fortlebte, ist es nicht möglich, in den fürstlichen Gewalten die partikularistischen Kräfte zu sehen, denen das Königtum als der ‚Staat‘ und die Verkörperung der Einheit gegenüberstand. ... Träger ‚staatlicher‘ Funktionen waren neben dem Herrscher auch die Großen. Ihrer Stellung, ihrem abgestuften Rang gerecht zu werden, war ein wesentlicher Teil der Herrscheraufgabe« (Keller 1990, 24 f.).

Aus finalistischer Sicht ist der »polyzentrische« (Keller) Herrschaftsaufbau nur ein Abkommen vom rechten Weg, dessen Leitmarke, das Prinzip zentraler Herrschaft, den Absolutismus des 18. Jahrhunderts gleichsam wegerechtlich mit dem römischen

Imperium verbindet - mit dem karolingischen Kaisertum als Zwischenstück, das Banden von Wegelagerern vernichten. Aber diese »Zentralperspektive« ist nicht so selbstverständlich wie Elias suggeriert. Von der Karolingerherrschaft her hat man stets erklären wollen, »warum es zum Feudalismus kam«; das starke Königtum galt als »normal«, die Lokalgewalt als Skandalon. Aber weniger der *Rückzug* der Karolingermacht als ihr vorangehender gewaltsamer *Aufbau* gegen die dezentrale Struktur des Merowingerreichs basiert auf der Usurpation von Rechten, so daß die karolingische Auflösung keinen »Verfall« einer (»zivilisierenden«) Zentralmacht durch (»entzivilisierende«) partikuläre Kräfte darstellt, sondern die Erneuerung des alten politischen Prinzips adeliger Herrschaftsteilhabe.

ZUR HERKUNFT DER AEDELSRECHTE

Seit den dreißiger Jahren schon spricht man von einer »autogenen«, d. h. selbständigen, nicht vom Königtum abgeleiteten Adelsherrschaft (Boldt 1990, 46; Quaritsch 1970, 178 ff.). Ihre Gewalten und Rechte sind aus verschiedenen Quellen und oft unabhängig von königlicher Privilegierung zustande gekommen. Solche Herrschaft kraft eigenen, angestammten Rechts liegt z. B. in gewissen »hoheitlichen« Funktionen der Grundherrschaft vor, besonders gerichtsherrlichen Rechten und dorfherrlicher Gewalt.

Die frühen Formen dieser »Herrschaft über Land und Leute« gehen zurück auf die Situation in den nordwestlichen Provinzen des späten römischen Reiches. Die fränkischen Stämme finden eine eingesessene Adelsschicht vor, deren Rechte aus ihrer Funktion in der römischen Provinzialverwaltung stammen, insbesondere aus der Institution der Senatorenschaft (Geary 1996, 116). Adelsrang und -funktion stammen »bis in die Einzelheiten aus dem spätrömischen Reich«. »Die gesamte spätere Entwicklung war nur Fortsetzung und eine Anpassung an die einzige und echte unbestrit-

tene Form von Adel, den Senatorenadel« (Werner 1995, 251).

Daß alle Adelsrechte vom König verliehen oder ihm »geraubt« sind, ist nur die Sicht des Königtums, und zwar erst seit Philipp IV. (1285-1314). Von Historikern bis heute übernommen, ist sie »unzutreffend, denn die fränkischen Könige *mußten* die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der *potentes* aus dem Senatorenstand anerkennen: Bei der Verwaltung des Landes waren sie, wie bis dahin schon, unentbehrlich. Diese Schicht hatte sich im 4. und 5. Jahrhundert aufgrund der Reformen Diokletians und Konstantins herausgebildet, sie verdankte folglich weder ihre Rechte noch ihren Landbesitz dem fränkischen Königtum. Der Senatorenadel hatte besonders deswegen überleben können, weil er die Kirche unter seinen Einfluß gebracht hatte, noch ehe die Germanenkönige an die Macht kamen« (Werner 1995, 251). Er reagiert mit der Übernahme der Bischofsämter auf die Auflösung der römischen Kommunalverwaltungen und schafft »ein System, das man mit Recht als Bischofsherrschaft und als eines der dauerhaftesten Merkmale der westlichen politischen Landschaft bezeichnet hat.«¹⁴

Bei den Franken gibt es keinen dem Senatorenadel vergleichbaren Rechtsstatus, aber Adel als faktische soziale Schicht mit erbtem Status, Reichtum und politischer Macht (Geary 1996, 117). Im Zuge der Vermischung mit der gallo-römischen Bevölkerung entsteht eine weitgehend homogene Adelsschicht mit Herrengewalt. Die ersten kleinen fränkischen Königreiche im gallischen Raum werden von Dynastien begründet, deren Anführer im römischen Militär- und Verwaltungsapparat in hohe Stellungen gelangt waren (Werner 1995, 278). Der Salfranke Childerich und sein Sohn Chlodwig, der Begründer des Merowingerreiches, sind bereits »Beschützer des Landes« (ebd., 320), von Kirche und römischer Verwaltung anerkannte Herren der *Belgica secunda*, einer römischen Pro-

vinz um den Mittelpunkt Reims. Chlodwig bekennt sich zum christlichen Glauben und läßt sich taufen. Von Konstantinopel als *rex* anerkannt, wird er 511, in seinem Todesjahr, auf der Synode zu Orléans als der dem christlichen Gallien von Gott gesandte König begrüßt. Die Bedeutung seiner Gründung für das nachrömische Abendland steht in krassem Widerspruch zur traditionell abschätzigen Darstellung der Merowinger in der Geschichtsschreibung (Werner 1995, 332 ff.). Neben der Wahrung und Ausdehnung des *regnum Francorum* durch Chlodwig und seine Nachfolger und der Christianisierung des von ihnen beherrschten Raumes, der außer Sachsen und Teilen Frieslands das gesamte »Germanien« umfaßte, ist vor allem hervorzuheben, daß es »keine Heimsuchungen der Bevölkerung durch die Merowingerkönige« gab. Der innere Frieden des Reichs war sicherer als vorher in der Spätantike und später unter den Karolingern, was den »wirtschaftlichen und demographischen Aufschwung« im 7. Jahrhundert erklärt (ebd., 337 f.).

Schon die »dunkle«, die vorkarolingische Zeit erschöpft sich nicht in Machtkämpfen, die Rollen von König und Adel nicht in ihrer militärischen Stärke. Erklärt Elias im nachhinein sich durchsetzende Kräfte zu notwendigen Siegern einer zwangsläufigen Kriegsmaschinerie, ist die tatsächliche Entwicklung viel komplexer. Genossenschaftliche und bündnispolitische Strukturen, in denen politisch-rechtliche Beziehungen einschließlich ihrer moralischen Implikationen die entscheidende Rolle spielen, ermöglichen es überhaupt erst, militärische Gewalt auf- und auszubauen. So verdankt sich der Aufstieg der Merowinger ihren Beziehungen zu den anderen fränkischen Reichen, zum römischen Reich und zu den Großen des eigenen Reichs, besonders zum Episkopat. Erläßt Chlothar II. (584-629) in Paris 613 ein Edikt, in dem er verspricht, die traditionellen Rechte von Adel, Kirche und Volk zu respektieren, ist das keine Kapitulation des Königtums vor der Gewalt lokaler

Machthaber, sondern spiegelt »das seit der Römerzeit üblich gewordene Verfahren, lokalen Beamten die Verantwortung zu übertragen, was bedeutet, daß die Ernennung königlicher Beamter in ähnlicher Weise wie die Wahl der Bischöfe erfolgt.«¹⁵

Geary betont daher die von den Pippiniden zerstörte »zutiefst lokale Grundstruktur des Frankenreiches«.¹⁶ Pippin II. († 714) und sein Sohn Karl Martell († 741) dringen über das Hausmeieramt gewaltsam zur Herrschaft vor. Bis 751 werden die Merowinger auf dem Thron belassen,¹⁷ um die Legitimation des königlichen Blutes nutzen zu können. Denn es gibt keine rechtliche Grundlage für die Usurpation, und den Zeitgenossen ist das sehr bewußt. Als sich ihre Bindung an die Merowingerkönige löst, empfinden viele *duces* (»Herzöge«, die in ihren Amtsgebieten eine erblich gewordene *potestas* ausüben) und Bischöfe gegenüber den Pippiniden, »die höchstens ihresgleichen, in vielen Fällen ihnen dem sozialen Rang nach aber unterlegen waren, keine vergleichbare Treueverpflichtung« (Geary 1996, 202; vgl. Werner 1995, 360 f.).

Anders als die Merowinger müssen die Karolinger ihre Herrschaft nachträglich legitimieren¹⁸ und mit aller Gewalt gegen die regionalen Prinzipate durchsetzen.¹⁹ Die jahrzehntelangen Kriegszüge haben desaströse Folgen. Wer den Aufbau einer Hochkultur durch die Karolinger rühmt, vergißt leicht, daß sie zunächst die vorhandenen Strukturen zerstören und ihre eigene Position auf einen »Kahlschlag der religiösen Kultur im frühen 8. Jahrhundert« gründen (Geary 1996, 211 ff.). Das 6. und 7. Jahrhundert sind »für die westeuropäische Geschichte konstitutiv«; die Karolingerzeit ist nur »eine Atempause im regional orientierten Ausbau der spätmerowingischen Welt« (ebd., 225; 228).

HERRSCHAFTSSTRUKTUREN

Königsherrschaft im Mittelalter stellt nicht nur faktisch keine absolute Macht dar, sondern auch normativ: Es fehlt jede Vorstel-

lung, daß dies möglich oder auch nur wünschenswert wäre (Boldt 1990, 55 ff.). Der König ist in seinem Handeln nicht frei. Er hat den göttlichen Geboten zu folgen, und er ist kein Gesetzgeber, sondern muß für jeden Einzelfall das als längst gegeben aufgefaßte jeweilige Recht finden, das als oft nicht schriftlich fixiertes kaum von Sitte und Herkommen, den *consuetudines*, zu unterscheiden ist. Und König und Große »regieren« gemeinsam. Ganz abgesehen davon, daß ohne die Waffenhilfe der Großen jeder mittelalterliche König handlungsunfähig gewesen wäre, sind Herzöge und Grafen, Bischöfe und Äbte die Ratgeber des Königs, mit denen Konsens herzustellen ist (Althoff 1997, 126 ff.).

Dieses alte Prinzip war auch unter Karl dem Großen nicht aufgegeben (vgl. Riché 1981, 81, 111 f.); es gelangt nach seinem Tod im westlichen wie im östlichen Teilreich zu vollere Entfaltung. Ludwig der Fromme selbst dekretiert 825 die Teilhabe des Adels am Herrscheramt:

» ‚Zwar stellt unsere Person den Gipfel der Kaiserwürde dar ... aber durch göttlichen Ratschluß und menschliche Ordnung ist sie in der Weise geteilt, daß jeder Inhaber eines honor (d. h. einer amtlichen Funktion: Bischöfe, Äbte, Grafen, Königsvasallen) seinem Platz und seinem Stand gemäß Anteil an unserem Herrscheramt (*ministerium*) besitzt.‘ ... Diese und einige ähnliche Formulierungen sind ... der Ausgangspunkt einer neuartigen Regierungsteilhabe der Bischöfe und Großen ... [sie beruht u. a.] auf einem veränderten gemeinsamen Bewußtsein aller Großen: Sie führten ihre Ämter nicht mehr allein im Auftrag des Herrschers, sondern ebenfalls als Empfänger göttlicher Autorität - was im Titelzusatz ‚*Dei gratia*‘ (*episcopus, comes*) immer häufiger zum Ausdruck kam« (Werner 1995, 426 f.).

Die frühe Anerkennung seiner Ansprüche durch das westfränkische Königtum hat zur Folge, daß der Adel in den einzelnen

Landesteilen »ein Gemeinschaftsgefühl aus dem Bewußtsein heraus« entwickelt, »einem Land anzugehören, in dem man über Rechte verfügte, die in anderen Gebieten der fränkischen Welt noch nicht erreicht waren. Seit Coulaines entstand so beim Adel ein Bewußtsein politischer Zusammengehörigkeit, das neben dem Königtum zum Element einer Art ‚nationaler Verbundenheit‘ « wurde.²⁰

Nicht »radikale Desorganisation« bricht aus, sondern Struktur und Trägerschaft politischer Ordnung ändern sich. Der Adel verfällt nicht in blindwütige Machtkämpfe, er steht unter dem Druck der Situation. »Die großen Vasallen, die späteren Fürsten, übten schon einen direkteren Einfluß auf die Bevölkerung aus und waren in örtlichen Angelegenheiten viel leistungsfähiger als ein weit entfernter König« (Werner 1995, 443). Auch müssen sie ihre Herrschaftsbereiche gegen die Raubzüge von Normannen und Magyaren verteidigen. Das erfolgt durchaus mit königlicher Zustimmung, da das Reich anders nicht zu schützen ist. Übrigens bleibt auch der spätere Sieg des Königtums über die Stände unverstänlich, solange er als bloßer Ausdruck materieller und militärischer Potenz verstanden und die normative Fundierung der Königsposition ebenso ausgeblendet wird wie das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Frankreich.

Daß die pauschale Inkriminierung des Adels souverän an der Quellenlage vorbeigeht, zeigen auch die kulturellen Leistungen der »Bandenführer«. So sichern die sich seit Beginn des 10. Jahrhunderts neu bildenden Prinzipate den Erfolg der cluniazensischen Klosterreform. Die Entstellung mittelalterlicher Geschichte zu einer Abfolge von Privatkriegen unterschlägt ferner die Differenz zwischen hohem und niederem Adel.²¹ Zugunsten der plakativen Opposition von Königtum und Adel fällt das gesamte Gefüge von Herrschaft unter den Tisch, das politisches Handeln, Konflikte und Konfliktbewältigung im Mittelalter erst verständlich

werden läßt. Elias erkennt in Zeichnungen des späten 15. Jahrhunderts »das Herrengefühl der Oberschicht«, die »unverhohlene Geringschätzung der anderen Schichten«, einen »geringen Zwang [zur] Zurückhaltung« der Verachtung und, natürlich, die ebenso gering ausgeprägte »Bindung des Triblebens« (I, 291). Daß die Zeichnungen weniger Abbild gegebener als Bild gewollter Ordnung sind,²² entgeht ihm ebenso wie entscheidende Aspekte dieser Ordnung selbst. Da für ihn jeder Herr »Ritter« ist, wechselt er den kleinen Grundherrn mit dem hohen Adel, wenn er den Galgen auf einem der Bilder für das »Symbol der Gerichtsherrschaft des Ritters« hält (I, 288). Im komplexen Gefüge mittelalterlicher Rechte und Herrschaften gibt es keine pauschale »Gerichtsherrschaft«, schon gar nicht eine »des Ritters«. Die Zuständigkeit der vielfach abgestuften »richterlichen« Kompetenzen im Einzelfall hängt davon ab, welche lehn-, hof- oder landrechtliche Ordnung in bezug auf das Vergehen, die soziale Stellung des Täters und die seines Schutzherrn wirksam ist. Das muß Elias entgehen, für den das Recht jener Zeit eine abhängige Variable physischer Macht darstellt. So ist ihm nicht gewärtig, daß der Galgen ein Instrument der Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit ist, die nicht irgendein »Ritter« besitzt, sondern ein mit dem königlichen Blutbann beliehener Oberherr. Ihr unterliegt der »Ritter« selbst. Ist diese Verwechslung ein Detail, steckt in dem bekanntlich der Teufel, hier in Gestalt rigoroser Entdifferenzierung der politisch-rechtlichen Ordnung. Im Mittelalter kann Macht Recht brechen und hat es zur Genüge getan. Nur sollte man nicht glauben, das sei eine mittelalterliche Spezialität, und zu anderen Zeiten, zumal im Verlauf fortschreitender »Zivilisierung«, verhalte sich das anders. Auch trifft diese Gleichsetzung weder das Rechtsempfinden noch die Rechtspraxis der Zeit. Hier definiert sich »Macht« erst über die Ausübung von Recht bzw. Rechten. Herrscherliche oder gerichtli-

che Kompetenzen basieren auf je spezifischen Rechten, die auch in ihrer Summe nicht »das« Recht bilden. Ihnen fehlt Allgemeinverbindlichkeit und Integration in ein umfassendes Rechtssystem. Es gibt im Mittelalter keine »Gesetze« in irgendeinem modernem Sinne (Quaritsch 1970, 58 f., 83, 107 ff.; s. a. Brunner 1990, 387; Althoff 1997, 283 ff.). Mandate, Edikte, Kapitularien usw. entspringen keinem einheitlichen und allgemeinen Gesetzgeber und haben keinen einheitlichen und allgemeinen Geltungsbereich. In Hoch- und Spätmittelalter läßt die Dualität von Papstkirche und Kaisertum keinen alleinigen »Gesetzgeber« zu; überdies fassen selbst die Juristen des Kaisers seine *plenitudo potestatis* als den *consuetudines* im Reich untergeordnet auf. Es gibt kein positives Recht, das als staatlich gesetztes einer außer-moralischen Sphäre weltlicher Ordnung angehört. Für die Zeitgenossen hat »wahres Recht« seinen Ursprung in Gott. Recht und Gerechtigkeit sind in gottgewollter Ordnung identisch, und Herrschaft bezieht ihre Legitimation aus der Aufgabe, ihnen zu dienen. Dieses bei Augustinus (*De civitate Dei*, IV, 4) formulierte christliche Bild einer Gerechtigkeit über aller irdischen Herrschaft ist einer der »grundlegenden Ausgangspunkte des politischen Denkens des Mittelalters« (Brunner 1990, 7).

Hierher gehören auch die *consuetudines*, »das gute alte Herkommen ..., die ‚Sitten und Gebräuche‘ in ihren festen Formen« (Fichtenau 1992, 48). Sie prägen das soziale Handeln und dienen zu etwas, das Elias als »Regulierung des Triebhaushaltes« bezeichnen würde, im Mittelalter aber nirgendwo zu erkennen vermag. »Wußte der einzelne, ‚was er zu tun hatte‘ ..., und richtete er sich danach, erleichterte das wichtige Entscheidungen ebenso wie die alltägliche Existenz. Nach den Regeln der Sitte zu handeln, dämpfte spontane Affekte und ordnete sie einer sozialen Kontrolle unter. Die Reaktionen wurden formalisiert und verloren ihren zufällig-individuellen Charak-

ter« (ebd.). *Consuetudines* schlagen sich u. a. in »Gewohnheitsrechten« nieder. Gegen sie konnten Karl der Große und seine Nachfolger ebensowenig »regieren« wie gegen die oft noch älteren Stammesrechte. Auch Karl konnte »Recht setzen« nur für den rechtsfreien Raum, und selbst dazu war die förmliche Zustimmung der *optimates* erforderlich. Die Anordnungen der Kapitularien usw. galten nicht für »die Reichsangehörigen«, sondern stets für bestimmte Gruppen. Sie waren meist auch inhaltlich nicht Gesetze, sondern Verwaltungsakte, dienstliche Weisungen etc. Alle darüber hinausgehenden Anordnungen unterlagen nicht nur stammes- und gewohnheitsrechtlichen Grenzen, sondern auch dem elementaren Prinzip der *Exemption*, der Ausnahme bestimmter Personen und Gruppen.

Recht als Gerechtigkeit in gottgewollter Ordnung ist zwangsläufig nicht identisch mit Herrschaft. Es ist appellierbar gegen jede Obrigkeit, auch gegen den König. Das ist angesichts diverser Königsstürze und häufiger Erhebungen kein realitätsfernes Ideal. Herrschaft umfaßt ein Netz personaler Rechte, deren Aufteilung unter den Menschen gottgewollte und politische Ordnung verbindet. Die Gewalt des Hausherrn über die *familia* und die Niedergerichtsbarkeit des Grundherrn über seine Holden beinhalten »hoheitliche« Kompetenzen der Rechtsprechung und der Anwendung von Zwangsmitteln. Der Haus- oder Grundherr ist keine »Privatperson«; die nur private Person setzt die Konzentration der Staatsgewalt in einer Hand voraus, der das Individuum als Mitglied bürgerlicher Gesellschaft gegenübersteht.

Der mittelalterliche Adel aber lebt in keinem Staatsgebiet, das durch souveräne Gewalt von König oder Landesherr konstituiert ist, sondern »im Land«; er konstituiert selbst »eine Landgemeinde, die nach Landrecht lebt« (Brunner 1990, 194). Das (besiedelte) »Land« ist eine spezifische Rechtsgenossenschaft, in Abhebung von Wald, Mark

oder Stadt, der »Rechtsverband der das Land bebauenden und beherrschenden Leute«, der Grundherren (ebd., 184), deren jeder »eine Herrschaft im Land« besitzt. Das heißt, er besitzt »nicht bloß einzelne Grundstücke oder Grundholden ..., von denen er Einkünfte, Gülten bezieht, sondern auch ein Haus im Lande, das zum organisatorischen Mittelpunkt des adeligen Gutes, einer Herrschaft wird« (ebd., 239). Sie manifestiert sich im Begriff der Gewere, lat. *dominium*.

»So ist der Grundherr nicht einfach ein Grundeigentümer oder Grundbesitzer, sondern ganz buchstäblich und wörtlich ein Grundherr. Das heißt, ganz gleichgültig, aus welchem Rechtstitel der Grundherr seinen Boden besitzt, ob zu Eigen, zu Lehen, zu Burgrecht, zu Pfande, er hat Gewere daran und weiß sie zu schützen: Gegen Entwehung durch unmittelbaren Angriff in der Verteidigung seines Rechts, im Prozeß vor Gericht, der ein ‚Krieg‘ ist, oder in der Fehde. ... Jeder Rechtsgenosse hat hier ein Stück der exekutiven Gewalt. In einer so verfaßten Welt kann nur der voll wehrfähige, im Mittelalter der ritterliche Mann, der ‚Herr‘ (*dominus*), Rechtsgenosse, Glied der Landgemeinde, des Landvolkes sein. Es ist klar, daß ein solcher Mann nicht eine Privatperson im Sinne des modernen Rechtes ist. Er ist kein Grundbesitzer, den der Staat prinzipiell in seinem Rechte schützt wie heute, sondern ein Grundherr, der selbst Gewalt, Schutz und Schirm zu üben vermag« (ebd., 253).

Diese Fähigkeit zur faktischen Ausübung von Schutz und Schirm beruht in ihrem rechtlichen Kern auf der munt, der Schutzgewalt des Hausherrn über die im Haus lebenden Personen, Angehörige und Dienstleute, die *familia*, eine Gewalt, die als Vogtei im weiten Sinne des Wortes erscheint (Brunner 1990, 257 f.).²³ Ein Hausherr hält in seiner Hand Rechte, die wir nur als Hoheitsrechte kennen, ist Teilhaber einer

»Staatsgewalt«, die nicht als Souveränität existiert.

Die Vielfalt von Herrschaftsrechten, die in der Hand eines Herrn versammelt sein können, aus *munt* und *gewere*, Grundherrschaft und Vogtei, aus der Herrschaft über Grund und Boden im engeren Sinne und über die unfreie Person (Leibherrschaft), aus Verwaltungsbefugnissen und Gerichtsbarkeiten, verweist auf ihre heterogene Herkunft aus ganz unterschiedlichen Quellen. Herrschaft »baut sich in Schichten auf, die aus [den unterschiedlichen herrschaftlichen] Aufgaben erwachsen und den entsprechenden Schutzgewalten, die diesen zugeordnet sind.«²⁴

So unterteilen sich königliche wie landesherrliche Schirmgewalt je nach Adressat in die Sphären des allgemeinen und des besonderen Schutzes (Brunner 1990, 363 ff.), und die zeitgenössischen Formen der »Steuer« (ebd., 273 ff.) unterscheiden sich wie alle Leistungen nach den *besonderen* Rechten, aufgrund derer sie gefordert werden können. Diese Rechte »hängen« an konkreten Personen oder Sachen.²⁵ Herrschaft ist ein »Aggregat von Herrschaftsrechten« (Schulze 1987, 54) unterschiedlichen Ursprungs, die nicht für ein »geographisch« definiertes Territorium und eine allgemeine Untertanenschaft gelten, wie im späteren Zentralstaat. Ihr heterogener Ursprung ist gleichbedeutend mit dem Nichtvorhandensein souveräner Gewalt. Weder die Könige noch die frühen Landesfürsten üben unbeschränkte Herrschaft aus, sondern sehen sich Rechten und Immunitäten lokaler Herren gegenüber. Unterschiedliche Rechte und Gewalten fügen sich in der Hand eines Herrn zusammen und differieren von Land zu Land und von Herr zu Herr. Sie sind Grundlage der vielen Formen *rechtmäßiger* Gewalt, die von keinem Souverän ausgeht.

BERATUNG UND KONFLIKTVERMEIDUNG

Bis in die Neuzeit hinein basiert Herrschaft auf einem Netzwerk persönlicher Beziehun-

gen, das zu unterhalten und auszubauen vorrangige Aufgabe jedes Herrn und Herrschers ist (vgl. Keller 1989, 257 ff.). Diese Beziehungen folgen dem *do-ut-des*-Prinzip gegenseitiger Unterstützung.²⁶ Das unterscheidet sie signifikant vom neuzeitlichen Gegenüber von Souverän und Untertan. Ihr Kern ist die »Vorstellung einer prinzipiellen Gegenseitigkeit der Verpflichtungen und der sie begleitenden Rechtspositionen« (Boldt 1990, 57). Erst das Ausblenden solcher elementarer Handlungsmotive mittelalterlicher Herrschaftsträger ermöglicht die Darstellung ihres Verhaltens als triebbedingte Anhäufung macht- und kriegslüsterner Kollisionen.

Herrschaft von Freien über Freie bindet beide Parteien. »Nicht (Gesetzes-)Befehl und Gehorsam, sondern (vertragliche) Gegenseitigkeit der Verpflichtungen ist das Prinzip der Herrschaft über Freie« (Mertens 1987, 207). Allgemein lassen diese Verpflichtungen sich fassen in die Formel der Gewährung von »Schutz und Schirm« durch den Herrn und *consilium et auxilium* von seiten des Mannes, der seinem Herrn also »mit Rat und Tat« zur Seite stehen muß, was meist Waffendienst bedeutet, aber auch den Rat der *optimates*, den der König einzuholen hat, und die in den Quellen denn auch unter dem praktisch synonymen Terminus *Ratgeber* erscheinen.

Rat und Hilfe »bestimmen das Verhältnis von Lehensmann und Lehensherrn, Stadt und Stadtherrn, Landleuten und Landesherrn, aber auch des Genossen zum Genossen.« Auch Steuer und Landtage sind »nur von ‚Rat‘ und ‚Hilfe‘ her zu verstehen«, und es gibt »kaum ein politisches Schriftstück des späten Mittelalters, das nicht von Rat und Hilfe spricht«, einer der »Grundkategorien mittelalterlicher Ordnung überhaupt.«²⁷ Man geht inzwischen gar von der *Festlegung* des Herrn durch seine Ratgeber aus (vgl. Althoff 1990, 10). »So entfaltet sich aus der zentralen Tätigkeit mittelalterlichen Staatsdienstes, der Verpflichtung zum Rat, zur Beratung des Herrschers, ein

ganzes System von Verfahren und Zuständigkeiten, das die Spitze des Reiches nicht nur an den Konsens, sondern an Entscheidungen seiner Helfer bindet und so auf Spielregeln verpflichtet, die einer selbstherrlich-absolutistischen Machtausübung erheblich entgegenstehen.«²⁸

Herr und Gefolgsmann stehen zueinander im Verhältnis von *Huld* und *Treue*. Sie sind als Rechtsinstitute Fundamente einer politischen Ordnung, die sich nicht über Institutionen im modernen Sinne realisiert, sondern in konkreter Ausübung geregelter sozialer Verhaltensmuster.²⁹ Huldverlust kann lebenswichtige Beziehungen kosten und Entzug von Gütern und Ämtern bedeuten. Im Konfliktfall sind daher die Beteiligten stets um Schlichtung bemüht, um die Wiederherstellung von Frieden und Huld, z. B. durch das Leisten einer Genugtuung. Die Art dieser *satisfactio* »richtete sich nach der Schwere des Vergehens, nach dem Stand der betroffenen Personen oder auch danach, wie hoffnungslos die Lage eines der Gegner war. In vielen Fällen bestand die Genugtuung darin, daß sich einer der Kontrahenten in aller Öffentlichkeit dem anderen unterwarf und ihm demonstrativ zu Füßen fiel. ... Der sich Unterwerfende konnte in Gnaden angenommen werden, er konnte in die Haft abgeführt werden, eines Teils seiner Güter verlustig gehen oder auch gänzlich ungeschoren davonkommen. Mittelalterliche Konfliktführung ist geradezu gekennzeichnet durch solche gütlichen Einigungen im außergerichtlichen Bereich, die im Rechtsbewußtsein der Zeit ihren festen Platz und ihre festen *consuetudines* hatten« (Althoff 1992, 337).

Auch die Fehde ist nicht unbedingt Ausdruck von Spontanhandeln. »Aufkommende Konflikte erzeugen eine charakteristische Mischung aus militärischen Drohgebärden und Verhandlungsangeboten. Man zieht dem Gegner mit starken militärischen Kräften entgegen und droht so mit bewaffneter Macht; gleichzeitig aber schickt man einen Vermittler voraus, der über eine gütli-

che Beilegung des Konfliktes verhandeln soll« (Althoff 1996, 46). Es handelt sich hier um regelhafte Praktiken der Konfliktbewältigung: »Man schlug ... keineswegs unkontrolliert aufeinander los, sondern praktizierte eine durchaus rational wirkende Mischung aus Drohgebärden und Verhandlungsangeboten«, »ausgereifte Techniken gütlicher Konfliktbeilegung« (ebd., 53 f.).

Vermittler, *mediatores*, haben in Konflikten zwischen Herrschaftsträgern große Bedeutung. Oft sind es hochgestellte Personen mit einem Vertrauens- oder Verwandtschaftsverhältnis zu beiden Seiten. Bei der Erneuerung der Huld ist die *satisfactio* meist unter Hinzuziehung eines Vermittlers vorher zwischen den Parteien abgesprochen. Er handelt eine angemessene Genugtuung aus und garantiert mit seinem Eid die Einhaltung von Zusagen (Althoff 1991, 266). Beim »spontanen« Akt öffentlicher Genugtuung sind dessen Form und Folgen bereits in allen Einzelheiten festgelegt. Auch wer das Ohr des Herrschers für ein Anliegen gewinnen will, was schwierig und langwierig ist, kann Vermittler einschalten, die aufgrund ihrer Stellung die Möglichkeit zum Ratschlag mit dem König wie mit den Großen des Landes haben.

Der Konfliktbewältigung dient auch der demonstrative Charakter der alltäglichen Kommunikation. Die differenzierte Kodifizierung von Rang und Stellung, Wertschätzung und Ablehnung, Huld und Ungnade »hob Reaktionen und Handlungsweisen aus der Sphäre individueller Beliebigkeit in den Bereich von *consuetudines* und machte sie so kalkulierbarer.« Das war erforderlich, »weil jede Mißachtung von Rang und Stellung einer Person, sei sie bewußt oder als Fauxpas geschehen, Reaktionen des oder der Betroffenen nach sich zog, die schnell zur Eskalation führten« (Althoff 1993, 45 f.). Strikte Normgeltung bei fehlender Präzisierung dieser Normen macht das Feld der Ehrverletzungen zu einem der häufigsten Konfliktgründe im Mittelalter. Denn es gibt keine verbindlichen Regelun-

gen für jeden Einzelfall. Eine Rangordnung kann vom Anlaß einer Zusammenkunft abhängig sein, und immer wieder treten Situationen auf, in denen Uneinigkeit über Rangfragen herrscht (Fichtenau 1992, 11-47).

Das labile Arrangement der Ehren erklärt die große Bedeutung der *mediatores*, der Absprachen im Freundeskreis und der Vorverhandlungen zwischen Konfliktparteien, bevor das Öffentlichwerden Meinungen und Positionen irreversibel macht. Offene Diskussion unter Austausch von Argumenten und Abwägung von Alternativen ist nur vertraulich möglich. Öffentliche Erörterung kontroverser Themen hätte Gesichtsverlust, Ehrverletzung, Rang- und Würdeabschneidung zur Folge, die einen festen Kanon von Reaktionen bis zur Fehde nach sich ziehen.³⁰ Sie *müssen* daher vertraulich vorgeklärt werden. Vor dem Ritual öffentlicher Äußerung, in dem man als Herzog, Bischof usw. spricht, muß sichergestellt sein, daß kein Gegenvotum den Erstvortragenden in eine prekäre Situation bringt. Wer mit zu verkündenden Entscheidungen nicht übereinstimmt, nimmt daher an den Versammlungen oft gar nicht erst teil. Er streitet nicht auf dem Hoftag mit König und Adel, sondern kommt gar nicht erst. Oder er »demonstriert« seine Haltung durch Schweigen und vorzeitige Abreise. Offener Widerspruch wäre ein Eklat, die Demonstration aber führt meist zu Vermittlungsversuchen, um einen bewaffneten Konflikt zu verhindern.

MATTER IN MOTION

Angesichts solcher Bedingungen und Umstände von Herrschaft und politischer Willensbildung ist es abwegig, mittelalterliche Konflikte und den Umgang damit auf psychostrukturell verankerte defiziente Verhaltensmuster zurückzuführen.³¹ Primär geht es nicht um Triebhaushalte, Gewaltbedürfnisse und die Lust an Grausamkeiten, sondern um »institutionalisierte«, d. h. zumindest gewohnheitsrechtlich, oft »amtlich«

geregelt (auch gewaltfreie) Formen der Ausübung von Herrschaft(en) und Recht(en), wie fremd oder befremdlich sie uns auch erscheinen mögen.

Die durch *consuetudines*, Sitte, Herkommen, Zeremoniell usw. erzeugte Selbstkontrolle läßt das Bild vom ungehemmten mittelalterlichen Menschen als hemmungslose Vereinfachung erscheinen. Keine »gesellschaftliche Desorganisation«,³² sondern eine *bestimmte* Organisation der »Gesellschaft« erzwingt vielfach das genaue Gegenteil spontanen, aggressiven etc. Verhaltens, ein hohes Maß an Kontrolle und Formalität und eine komplexe Symbolsprache. Das zeitgenössische Verhaltensinventar ist weitaus differenzierter, als die Karikatur vom grausam-ungezügelt »Ritter« uns glauben machen will.

Daran ändert der Einwand nichts, diese Selbstkontrolle sei fremdinduziert durch Ritual und Zeremonie, die »äußerlichen« Charakter trügen und gerade das Fehlen einer »wirklichen, inneren« Kontrolle anzeigten. Diese Unterscheidung zwischen »innen« und »außen« ist »Errungenschaft« einer Moderne, deren Kriterien auf das Mittelalter zu übertragen bestenfalls zu einigen Albernheiten führt. Die evolutionistische Geschichtsabwicklung erzwingt diese retrospektive Unterstellung: Sie sieht *keine* Kontrollen, wo es *andere* gibt, weil sie stets nur die »Entwicklung«, die »Vor-Stufen« und »Vor-Formen« heutiger Standards im Auge hat und eigenständige Momente einer Epoche nicht zu thematisieren vermag. Frühere Zeiten werden zu defizitären Formen der späteren. Wo es aber den Gegensatz zwischen innen und außen nicht gibt, können Ritus und Zeremoniell keine »bloße Äußerlichkeit« sein. Sie sind »die Sache selbst«: »Zwischen Form und Absicht zeremoniösen Verhaltens besteht kein Abstand; jeder meint, was er tut, und wer es nicht tun will, bleibt fern. So stiftet Zeremoniell Gemeinschaft« (Borst 1979, 485).

Für Elias ist die »mittelalterliche Persönlichkeit« nur die »Rohform« (im doppelten Sin-

ne) der *heutigen*. Will man *damalige* psychische Strukturen rekonstruieren (vgl. Sonntag 1999, 67 ff.), muß man die Quellen nicht danach absuchen, was sie *uns* zu erzählen haben, sondern was sie sich untereinander mitteilen. Wer nur nach »Vorläufern« unserer Konstitution fahndet, wird immer nur Mängelwesen finden. Kaum jemand wird bestreiten, daß sich Änderungen in historisch überlieferten affektiven Äußerungen feststellen lassen. Aber sie als lineare Akkumulation darzustellen, schreibt ihnen anfängliche Defizite und eine »Höher«-Entwicklung zu, deren Maßstäbe sich der Zeit des so Urteilenden verdanken. Elias benutzt hochgradig voraussetzungsvolle psychologische Begriffe wie »Triebhaushalt«, »Hemmung« u. dgl. zur Kennzeichnung »hinter« den Geschehnissen wirkender psychostruktureller Merkmale. Sein Ansatz unterstellt psychische Strukturen, denen die Trennung von sozialem »Außen« (»Soziogenese«) und psychischem »Innen« (»Psychogenese«) bereits zugrundeliegt. Er überträgt erst die moderne Kluft zwischen »äußeren« und »inneren« Zuständen in die Geschichte, um *dann* ihre kausale »Verflechtung« zu postulieren, die sich notgedrungen in Analogien erschöpft.

Elias' »Figurationssoziologie« ist am Mittelalter so wenig interessiert wie an jeder anderen Epoche; sie versteht sich universalistisch, auf alle Kulturen zu allen Zeiten anwendbar. Es geht ihr nicht um das historisch-spezifische, sondern um das überhistorisch-allgemeine »Geflecht der Angewiesenenheiten von Menschen aufeinander«, das aus ihnen »eine Figuration aufeinander ausgerichteter, voneinander abhängiger Menschen« macht (I, LXVII). »Geschichte« ergibt sich aus Verschiebungen von Elementen (Individuen) zu variablen Figurationen nach mechanischen Gesetzen. So der »Monopolmechanismus«, der einem »Naturgesetz« gleichkommt: »Ein Menschengeflecht, in dem kraft der Größe ihrer Machtmittel relativ viele Einheiten miteinander konkurrieren, neigt dazu, diese Gleich-

gewichtslage (Balance vieler durch viele, relativ freie Konkurrenz) zu verlassen und sich einer anderen zu nähern, bei der immer weniger Einheiten miteinander konkurrieren können; sie nähert sich ... einer Lage, bei der *eine* gesellschaftliche Einheit durch Akkumulation ein Monopol über die umstrittenen Machtchancen erlangt« (II, 135). Diese Universalkonkurrenz wirkt überall dort, »wo sich mehrere Menschen um dieselben Chancen bemühen, wo mehr Nachfragende vorhanden sind, als Chancen zur Befriedigung der Nachfrage« (II, 206). Sie stellt sich an allen Orten zu allen Zeiten unter vergleichbaren Bedingungen stets in gleicher Weise ein.

Aber »vergleichbar« sind Orte, Zeiten und Bedingungen nur unter Absehung vom Besonderen, und je mehr Orte, Zeiten und Bedingungen in den Geltungsbereich jener »Mechanismen« fallen sollen, desto größer deren Abstraktionsgrad, bis sie buchstäblich alles und nichts erfassen und aussagen. Ihnen mangelt jede historische Spezifität, und sie erklären nichts, da sie lediglich aposteriorische Abstraktionen historischer Prozesse in der Terminologie mechanischer Bewegungsgesetze darstellen. So sind die Auseinandersetzungen zwischen Welfen und Stauern »dasselbe« wie die zwischen Kaisern und Päpsten: alles Kampf um ein jeweiliges Monopol (II, 136). Auch die Monopolbildung ist stets dieselbe: ein Konkurrenzkampf um Boden, Macht oder Geld, bis der Stärkste gesiegt hat (II, 144), der stets im nachhinein dadurch definiert wird, *daß* er »gesiegt« hat. »Herrschaft« ist von aller politischen Relevanz und allen Fragen ihrer Legitimität und ihrer Ziele entlastet; sie ist nichts weiter als eine zwangsläufige Entwicklung in den Beziehungen einer Menge von Individuen. Als solche ist sie politisch wie moralisch weder kritisierbar noch rechtfertigungsfähig. Und sie ist zwar das Resultat von Kämpfen, aber es spielt keine Rolle, worum es den Kämpfenden dabei geht, es tut auch nichts zur Sache, was uns an ihren Zielen und Vorstel-

lungen interessieren könnte: Für den figurativen Mechanismus ist das völlig belanglos.

Er unterstellt die fundamentale Kontinuität sozialintegrativer Praktiken und Prozesse von der feudalen über die höfische zur bürgerlichen Gesellschaft und über alle bürgerlichen Revolutionen hinweg, die politische und die kulturelle wie die industrielle. Die Grundstruktur der »Persönlichkeit« ändert sich bei alledem nicht; der historische Prozeß trägt sich als bloße Kumulation und Differenzierung in sie ein. Elias thematisiert diese »Entsprechung« als »Problem des Zusammenhangs von individuellen, psychologischen Strukturen ... und von Figurationen, die viele interdependente Individuen miteinander bilden, also von Sozialstrukturen« (I, XIII). Aber Sozialstruktur als »Figuration von Individuen« ist eine quantitative Größe, Resultat einer sozialen Mechanik, das sich nur der Anzahl der beteiligten Elemente (Individuen) und ihrer Interaktionen verdankt. Alle »Komplexität« (»Handlungs- und Interaktionsketten, Funktionsteilung«) ist dann ebenfalls quantitativer Natur, näher bestimmt nur von apriorischen Annahmen über Konkurrenzmechanismen und die destruktive Triebausstattung »des« Menschen. Folglich gerät der »Prozeß der Zivilisation« primär zur »Hemmung«, zur zähmenden Fessel des menschlichen Wolfes, die von einer Zentralgewalt immer fester angezogen wird.

Aber »Sozialstrukturen« sind nicht nur »Figurationen von Individuen«. Jede Kultur verfügt über Praktiken symbolischer Selbst- und Weltinterpretation und des Handelns, die nicht auf Universalgesetze zu reduzieren sind, will man auch nur annähernd verstehen, was in diesen Kulturen vor sich geht. Bei hinreichender Komplexität bilden soziale Strukturen ferner Institutionen mit eigenen Funktionsprinzipien aus, welche die Interaktion der Beteiligten prägen. Elias übersieht die Folgen des Übergangs von einer Ordnung, die auf persönlichen Beziehungen und direkter Interaktion beruht, zu

einer Ordnung, die gesonderte Formen sozialen Verkehrs und administrativer Organisation erzeugt.³³ Soziale »Interdependenz« nimmt eine neue Qualität auch dort an, wo sie sich zunehmend über Warentausch realisiert. Für Marx wie für Weber wirken nicht nur Verlängerung von »Interdependenzketten« und allgemeine »Funktionsteilung«, sondern vor allem die zugrundeliegende Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln und die resultierenden Formen der *Arbeitsteilung*. Das ist die ökonomische Seite der Herausbildung einer gänzlich neuen Form von Herrschaft und der mit ihr im Wortsinne erst einsetzenden *Vergesellschaftung* der Individuen, nicht nur die »Weiterentwicklung« der alten. Solche Umbrüche sind in den Kategorien einer figurativen Mechanik und eines akkumulativen »Zivilisationsprozesses« nicht thematisierbar.

Man kann keine historische Formation verstehen ohne den Versuch herauszufinden, wie sie sich selbst verstanden hat, und wie dieses Selbstverständnis interagiert mit belegbaren historischen Ereignissen und Prozessen. Elias' Figurationssoziologie trägt zum Verständnis weder des einen noch des anderen etwas bei. Ihr Abstraktionszwang erstickt alle Geschichte. Die aposteriorische Mechanik summierter Bewegungen von Individuen, die wie bei Hobbes nichts anderes sind als *matter in motion*, gerät überdies zwangsläufig zu einer »Geschichte der Sieger« (Benjamin), nebst ihrer Rechtfertigung durch anthropologische Unterstellungen. Der Mensch ist dem Menschen *seiner Natur* nach ein Konkurrent, und im *status naturalis*, für den Elias das Mittelalter hält, zwangsläufig ein Wolf. Daß es in konkreten historischen Situationen z. B. um gerechtere Verteilung von Chancen und Ressourcen gegangen sein könnte, ist figurationsmechanisch nicht thematisierbar: Gerechtigkeit ist keine figurative Größe, wie alle menschliche Intentionalität.

In der Logik der »Ausscheidungskämpfe« ist jeder absolutistische Monarch ein

Buschräuber und Strauchritter wie alle anderen auch; er hatte nur mehr Erfolg. In der zur Machtfrage simplifizierten Geschichte jenseits aller politisch-rechtlichen und moralischen Fragen bestimmt der, der sich durchsetzt, was Recht und Moral ist. »Zivilisation« ist ein Oberflächenphänomen, beiläufiges Nebenprodukt blanker Gewalt, Vernunft nur das instrumentelle Mittel individueller Selbsterhaltung. Elias' Theorie ist ein Nachfahre der politischen Philosophie Thomas Hobbes', derzufolge es der Souverän ist, der die Gesetze macht, nicht die Wahrheit. Es setzt sich durch, was in der sozialfigurativen Natur der geschichtlichen Dinge liegt. Dieser Finalismus blendet nicht nur die Perspektive der Unterlegenen systematisch aus, er bestreitet auch der Gegenwart die Möglichkeit intentionaler Gestaltung ihrer Lebensbedingungen.

Man wird die historischen wie die heutigen Kämpfe nicht verstehen, ohne ihre Motive zur Kenntnis zu nehmen. Die Opposition gegen den Absolutismus etwa, die bei Elias vor lauter Monopolkonzurrenz nicht zu Wort kommt, hat Modelle genossenschaftlicher Organisation des Gemeinwesens und des Rechts auf Widerstand gegen Tyrannei artikuliert, die von enormer Brisanz waren und teilweise in die bürgerliche Staatstheorie Eingang fanden (wie das Prinzip der Volkssouveränität). Daß diese Modelle unterlagen, macht sie nicht weniger wichtig. Anderenfalls reduziert sich Geschichte in der Tat auf das Überleben der »Stärksten«, der »Monopolisten«, der Fettesten eben: Bandenführer und Triebtäter.

Anmerkungen

1 Zur Kluft zwischen diesem und dem Klischee von der heilen Welt des Mittelalters vgl. Oexle 1990.

2 Tatsächlich verabsolutiert z. B. die unterstellte Zwangsläufigkeit »zentrifugaler« Entwicklung zeitweilige Verhältnisse im westlichen Franken (vgl. Quaritsch 1979, 231).

3 I, 268. Der Totalität des Verdammungsurteils (»Rauben, Plündern, Morden« = »Standard der

Kriegergesellschaft«) entspricht die Generosität, mit der Elias offenläßt, welche »anderen Länder« als Frankreich und wieviele der »nächsten Jahrhunderte« er meint.

4 I, 270; 273. Daß in den nordalpinen bürger-schaftlichen Städten die Fehde untersagt und verfolgt wird, erwähnt Elias nicht. Sein Wissen darüber, daß »auch die Bürger, die kleinen Leute ... schnell das Messer in der Hand« hatten (I, 276), bezieht er aus einem französischen Buch von 1908 über die *mœurs populaires* in den Niederlanden des 15. Jahrhunderts.

5 Wir wissen eine Menge über das delikate Gewebe sozialer Normen und gegenseitiger Beziehungen, die das Leben der Trobriander regulieren und über die Kompliziertheit ihres psychischen Make-up, aber die unendlich komplexen Wesen der Ethnologie scheinen sich in der mittelalterlichen Geschichte in Hobbessche Rohlinge zu verwandeln, versklavt durch ihre Leidenschaften und der Gnade ihrer ungezügelten Triebe und Impulse ausgeliefert (Thompson 1971, 78).

6 Vgl. die Hinweise bei van Krieken (1991, 214 f.), auch zur Fragwürdigkeit weiterer Belege.

7 I, 267. Auf diese Stelle folgt als »Beispiel« einer »Chronik« die Schilderung der Untaten Bernards!

8 Ebd. Die historiographische Problematik dieser Schriften, deren Motive alles andere sind als die heutiger »Geschichtsschreibung«, war auch in den dreißiger Jahren nicht unbekannt, als Elias sein Buch schrieb (vgl. z. B. Bloch 1982, 115 ff.).

9 In diesem Sinne wiederholt das ganze Mittelalter das Wort des Augustinus, ohne Gerechtigkeit seien die Reichen nichts anderes als »magna latrocinia«.

10 Dieses Monopol in der von Elias geschilderten Form hat es nie gegeben (vgl. van Dülmen 1992, 274 ff.; zu Frankreich Hinrichs 1989, bes. 63 ff.).

11 Seit dem 10.-12. Jhd. betreiben kirchliche Gottesfrieden und weltliche Landfrieden die zeitliche und räumliche Eingrenzung der Fehdeführung und die Ausbildung einer entwickelten Gerichtsbarkeit, die sich fehdefähige Tatbestände unterwirft; vor allem die Blutrache. Gottesfrieden (*Pax Dei*) sind meist Erlasse kirchlicher Regionalsynoden; u. a. verhängen sie Kirchenstrafen ge-

gen Friedensbrecher und veranlassen weltliche Herren zum Eingreifen (vgl. Hoffmann 1964; s. a. Duby 1986; Mitteis 1986, 186 ff.; Kroeschell 1992, 184 ff.).

Kirche und Gottesfriedensbewegung formen den *miles* (Duby 1976; Johrendt 1976) bzw. *miles christianus*, den »christlichen Ritter«. Er steht im Zentrum einer ritterlich-höfischen Kultur, die keine beginnende Zentralisierung, sondern eine Ordnung repräsentiert, die Elias nur als »radikale Desintegration« begreifen kann. Als »Kriegerstand« werden die *militēs* von gemeinem Volk und Klerus unterschieden. Übrigens nehmen Gewaltakte der eigentlichen Ritter mit der beginnenden »Monopolisierung der Gewalt« zu, weil ritterliches Ethos, soziale Position und zugehörige Rechts- und Verhaltensnormen durch wachsenden landesherrlichen Zugriff und das mit dem Vordringen der Geld-Ökonomie verbundene Söldnerwesen ins Wanken geraten.

12 »Was [den König] über alle Großen, selbst über die mächtigsten, erhob, was seine Überlegenheit erst voll wirksam werden und das Königtum sogar in Phasen der Schwäche als Zentrum des gesamten Herrschaftsgefüges erscheinen ließ, war ... nicht die materielle Basis, sondern die sakrale Legitimation seiner Herrschaftsgewalt« (Keller 1990, 26).

13 Böckenförde (1995, 114). Die *Deutsche Verfassungsgeschichte* von Georg Waitz (1813-1886) erschien in 8 Bänden zwischen 1844 und 1876. Elias paraphrasiert eine historiographische Tradition (s. a. die von ihm angeführten französischen Historiker), die schon stark umstritten war, als er sein Buch schrieb.

14 Geary (1996, 41 ff.), Zitat S. 44. Zur »Bischofsherrschaft« vgl. Heinzelmann (1976).

15 Geary (1996, 156). Die Bischofswahl erfolgt »durch Klerus und Volk« (Hochadel); der König bestätigt sie, wenn der Gewählte »des Amtes würdig« ist.

16 »Pippiniden« oder »Arnulfinger« sind die späteren Karolinger, weil sie aus der Ehe Ansegisels, Sohn des Arnulf, Bischof von Metz, mit Begga, Tochter Pippins I., austrasischer Hausmeier, hervorgehen.

17 Als »Thronpuppen«, wie es in der älteren deutschen Geschichtsschreibung heißt, die den

Merowingern nur Verachtung entgegenbringen können (Mühlbacher 1896, 45; S. 41 ist vom im 7. Jhd. »schon physisch verkommenen Merowingergeschlecht« die Rede).

18 Dazu akquiriert Pippin III. 749/50 die spirituelle Hilfe des Papstes gegen die großen Adelfamilien des Landes, seinen Halbbruder Grifo und die Söhne seines Bruders Karlmann. Er benötigt »eine Legitimation, die sich von der rein politischen Macht unterschied und die anderer fränkischer Großer und selbst die seiner eigenen Sippe übertraf.« 751 wird er zum König gewählt und bischöflich gesalbt: Nie zuvor wurde je »ein König durch einen kirchlichen Ritus in seinem Amt bestätigt« (Geary 1996, 219).

19 788 fällt unter Karl dem Großen als letztes dieser Prinzipate das Bayern Tassilos III.

20 Werner (1995, 437). 843 tritt in Coulaines der erste Hoftag des Westreiches unter Karl dem Kahlen zusammen. Die Großen schließen untereinander und mit dem König einen Vertrag, der Ludwigs Dekret vom *ministerium* jedes Großen wiederholt und die adelige Amtsausübung zur wesentlichen Grundlage der *res publica* macht.

21 So war ein Hauptziel der Gottesfrieden, das Treiben der kleinen »Ritter« und Räuberbanden zu beenden, durch eine »gemeinsame Unternehmung von Fürsten und Hochadel einerseits, ihren Brüdern und Vettern in Kirchenämtern andererseits« (Werner 1995, 463).

22 Erkennt Elias in den Zeichnungen »die Seelenlage einer Gesellschaft, in der man den Trieben, den Empfindungen unvergleichlich viel leichter, rascher, spontaner und offener nachgab ... als später« (I, 297), »ist der offensichtliche Einwand«, so van Krieken (1991, 217), »daß sie nichts in dieser Hinsicht anzeigen. Sie sagen etwas darüber, wie das mittelalterliche Leben repräsentiert wurde, aber sehr wenig über die mittelalterliche Persönlichkeitsstruktur.«

23 Vogtei im engeren Sinne ist die »Schutzherrschaft über Geistlichkeit und Kirche« (Schulze 1995, 133).

24 Brunner (1990, 363). Gewährt z. B. »der Landesfürst einem unter seiner Vogtei stehenden Kloster Immunität gegenüber seinen unteren Landgerichten«, handelt er nicht als souveräner Herrscher, sondern als Besitzer einzelner konkre-

ter Rechte: des Blutbannes und der Vogtei über das Kloster (ebd., 331). »Immunität« bedeutet die vollständige Freieung (Exemption) des Immunitätsgebietes von der Tätigkeit königlicher oder landesherrlicher Amtsträger und verwehrt ihnen das Betreten, die Erhebung von Leistungen und die Ausübung der Zwangsgewalt. Sie schließt die niedere Gerichtsbarkeit ein, bei kirchlichen Immunitäten seit ottonischer Zeit auch die Kriminalgerichtsbarkeit (Kroeschell 1992, 124).

25 So haftet seit der Karolingerzeit die Immunität am Herrn wie am Gebiet: Bei Veräußerung von Gebietsteilen geht auch die Immunität über; andererseits vergrößert jeder Landerwerb des Immunisten sein Immunitätsgebiet (vgl. Quaritsch 1970, 190 ff.).

26 Althoff (1997, 146). (»ich gebe, damit du gibst«; römische Rechtsformel für gegenseitige Verträge).

27 Brunner (1990, 269 f.): »In mit Rat zusammengesetzten Worten tritt diese ursprüngliche Bedeutung noch heraus, so in Heirat, Hausrat, Geräte. Das Gegenteil des Rates ist der Unrat, der in der Rechtssprache des späteren Mittelalters häufig Konflikt, Waffengewalt bedeutet, und vor allem der Ver-rat, der Treuebruch schlechthin.«

28 Althoff (1997, 143). Heute ist das anders: »Helmut Kohl ist beratungsresistent« (der niedersächsische CDU-Chef Wulff zur CDU-Spendenaffäre, FR vom 24. 01. 2000, S. 7).

29 Hierher gehören auch die in sog. »Spiegeln« (Bumke 1997, 383 ff.) behandelten Herrschertugenden, Verhaltenskodifizierungen, die nicht psychologisch zu interpretieren sind (Sonntag 1999, 47 f.).

30 Öffentliche Reden haben »in aller Regel rituellen Charakter. ... Die Notwendigkeit, in jeder Situation auf Würde und Stellung zu achten, das Gesicht zu wahren, setzte der Spontaneität im Verhalten zumindest von Angehörigen der Oberschicht enge Grenzen. Verhalten mußte kalkulierbar sein ... Diese Rahmenbedingungen fördern ritualisiertes Verhalten, Inszenierungen, Zeremoniell und verbannen die Suche nach Lösungen und Kompromissen in eine verdeckte, vertrauliche Sphäre« (Althoff 1993, 49 f.).

31 Elias operiert überdies mit einem vagen Mo-

dell von »Persönlichkeit«. Eignet diese Vagheit dem Begriff schon in seiner wissenschaftlichen Variante (»Of all the slippery terms that define modern psychological discourse this one [personality] is perhaps the most slippery«; Danziger 1990, 239), kommt bei Elias hinzu, daß eine Art hydraulischer Apparat (»Triebhaushalt«) historischen Wandel lediglich als quantitative Umlenkung und Aufteilung psychischer Energien erfährt. Die daraus nur mühsam abzuleitenden qualitativen Veränderungen, wie die Ausdifferenzierung psychischer Strukturen, werden in sich wechselseitig ausschließenden Kategorien behavioristischer Konditionierung und psychoanalytischer Über-Ich-Bildung thematisiert. Dabei ist für Elias das Über-Ich die Repräsentanz der Gesellschaft im Individuum, während für Freud in seine Genese wesentlich Es-Anteile eingehen und seine Sozialisationsleistungen gerade nicht durch »Zähmung« von Triebimpulsen, sondern Ableitung der Aggression nach innen zustandekommen, ein zentrales Motiv für Freuds Kulturpessimismus (vgl. Breuer 1992, 27 f.).

32 Hat das Postulat eines Kausalzusammenhanges mentaler und gesellschaftlicher Des-Organisation überhaupt je Sinn? Mental desorganisierte Menschen sind kaum lebensfähig, und »gesellschaftliche Desorganisation« ist eine *contradictio in adjecto*. Sie verabsolutiert entweder zeitweilige und lokale Zustände oder deklariert einem vorgefaßten Ordnungsbild fremde Organisationsformen zur »Un-Ordnung«.

33 Breuer (1992, 31 ff.) betont die mit der Ausdifferenzierung, Verrechtlichung und Institutionalisierung moderner Gesellschaften einhergehende »massenhaft-spontane ‚Autokatalyse‘ von Organisationen und eine entsprechende Verallgemeinerung der diesem Systemtypus eigenen Besonderheiten: der Engführung von Kommunikation auf Entscheidungen und Verknüpfungen von Entscheidungen; der Bindung an Weisungsketten, Ämterhierarchien und Kontrollmechanismen; der Unterwerfung unter programmierte Ziele und Strategien; der Entlastung von moralischen Erwägungen und gesamtgesellschaftlichen Reflexionen.« Breuer, der auf Luhmanns Unterscheidung von Interaktions- und Organisationssystemen rekurriert, nennt die »Totalisie-

rung von Verhaltensformen, die für Interaktionssysteme typisch sind«, den »Grundmangel der Zivilisationstheorie«.

Literatur

- ALTHOFF, G. (1990): Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter. Darmstadt: WBG
- ALTHOFF, G. (1991): Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung. *Frühmittelalterliche Studien* 25, 259-282
- ALTHOFF, G. (1992): Konfliktverhalten und Rechtsbewußtsein: Die Welfen in der Mitte des 12. Jahrhunderts. *Frühmittelalterliche Studien* 26, 331-352
- ALTHOFF, G. (1993): Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit. *Frühmittelalterliche Studien* 27, 27-50
- ALTHOFF, G. (1996): Otto III. Darmstadt: WBG
- ALTHOFF, G. (1997): Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt: WBG
- AUGUSTINUS, AURELIUS (1997): *De civitate Dei*. Dt. Vom Gottesstaat. 2 Bde. München: dtv (4. Aufl.)
- BLOCH, M. (1982): *Die Feudalgesellschaft*. Frankfurt/M., Berlin, Wien: Ullstein (frz. Orig. 1939)
- BÖCKENFÖRDE, E.-W. (1995): *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert*. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder. Berlin: Duncker & Humblot (2. Aufl.)
- BOLDT, H. (1990): *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806. München: dtv (2. Aufl.)
- BORST, A. (1979): *Lebensformen im Mittelalter*. Frankfurt/M., Berlin, Wien: Ullstein
- BREUER, ST. (1992): *Die Gesellschaft des Verschwindens*. Von der Selbstzerstörung der technischen Zivilisation. Hamburg: Junius
- BRUNNER, O. (1990): *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt: WBG
- BUMKE, J. (1997): *Höfische Kultur*. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter. München: dtv
- DANZIGER, K. (1990): *Constructing the Subject*. Historical Origins of Psychological Research. Cambridge, New York, Melbourne: Cambridge Univ. Press
- DUBY, G. (1976): *Die Ursprünge des Rittertums*. In: Borst, A. (Hg.), *Das Rittertum im Mittelalter*, 349-369. Darmstadt: WBG (orig. 1968)
- DUBY, G. (1986): *Die Laien und der Gottesfriede*. In: ders., *Wirklichkeit und höfischer Traum*. Zur Kultur des Mittelalters, 117-132. Berlin: Wagenbach
- VAN DÜLMEN, R. (1992): *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*. Bd. 2: Dorf und Stadt. 16.-18. Jahrhundert. München: Beck
- ELIAS, N. (1976): *Über den Prozeß der Zivilisation*. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- FICHTENAU, H. (1992): *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts*. München: dtv
- GEARY, P. J. (1996): *Die Merowinger*. Europa vor Karl dem Großen. München: Beck
- HEINZELMANN, M. (1976): *Bischofsherrschaft in Gallien*. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jhd. Zürich, München: Artemis
- HINRICHS, E. (1989): *Ancien Régime und Revolution*. Studien zur Verfassungsgeschichte Frankreichs zwischen 1589 und 1789. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- HIRSCH, H. (1922): *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. Prag: Verlag der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen
- HOFFMANN, H. (1964): *Gottesfriede und Treuga Dei*. Stuttgart: Hiersemann (Schriften d. MGH 20)
- JOHRENDT, J. (1976): »Milites« und »militia« im 11. Jahrhundert in Deutschland. In: Borst, A. (Hg.), *Das Rittertum im Mittelalter*, 419-436. Darmstadt: WBG
- KELLER, H. (1989): *Zum Charakter der »Staatlichkeit« zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau*. *Frühmittelalterliche Studien* 23, 248-264
- KELLER, H. (1990): *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont*. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1025 bis 1250. Frankfurt/M., Berlin: Propyläen
- VAN KRIEKEN, R. (1991): *Gewalt, Selbst-Disziplin und Modernität: Jenseits des »Zivilisationsprozesses«*. *Psychologie und Geschichte* 2 (4), 212-221
- KROESCHELL, K. (1992): *Deutsche Rechtsgeschichte*. Bd. 1. Opladen: Westdeutscher Verlag (10. Aufl.)
- MERTENS, D. (1987): *Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter*. In: Fenske, H., Mertens, D., Reinhard, W. & Rosen, K., *Geschichte der politi-*

schen Ideen, 140-238. Frankfurt/M.: Fischer
MITTEIS, H. (1941): Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners. Historische Zeitschrift 163, 255-281; 471-489
MITTEIS, H. (1986): Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters. Köln, Wien: Böhlau
MÜHLBACHER, E. (1896): Deutsche Geschichte unter den Karolingern. Essen o. J.: Phaidon [Ndr.]
OEXLE, O. G. (1990): Das Bild der Moderne vom Mittelalter und die moderne Mittelalterforschung. Frühmittelalterliche Studien 24, 1-22
QUARITSCH, H. (1970): Staat und Souveränität. Bd. 1: Die Grundlagen. Frankfurt/M.: Athenäum

RICHÉ, P. (1981): Die Welt der Karolinger. Stuttgart: Reclam
SCHULZE, H. K. (1995): Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 1. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer (3., überarb. Aufl.)
SCHULZE, W. (1987): Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. Frankfurt/M.: Suhrkamp
SONNTAG, M. (1999): »Das Verborgene des Herzens«. Zur Geschichte der Individualität. Reinbek: Rowohlt
THOMPSON, E. P. (1971): The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century. Past & Present 50, 76-136
WERNER, K. F. (1995): Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000. München: dtv (frz. Orig. 1984)



Asanger

Ivars Udris (Hg.)

Arbeitspsychologie für morgen

Herausforderungen und Perspektiven

218 S., kt., DM 44.-/SFr. 41.-/ÖS 321.- (335-0)

Die Arbeitspsychologie hat sich den Problemen zu stellen, die mit dem gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Wandel verbunden sind. Was bedeutet die Tatsache für sie, daß Arbeit neu definiert werden muß? Die in diesem Buch gegebenen Antworten eröffnen neue Perspektiven für Theorie, Methodologie und Arbeitsorganisation.

Asanger Verlag GmbH, Bölldorf 3, 84178 Kröning, Tel: 08744 7262, Fax: 08744 967755
e-mail: hof.boeldorf @ t-online.de, Internet: www.asanger.de